

Motion M 4/13

Stipendien statt Sozialhilfe

Am 17. April 2013 haben die Kantonsrätinnen Irene Kägi und Irène May sowie die Kantonsräte Christoph Räber und Hanspeter Rast folgende Motion eingereicht:

„Die Sozialhilfequote der 18 bis 25-Jährigen ist gesamtschweizerisch seit 2005 kontinuierlich gestiegen. Im Kanton Schwyz liegt sie mit 1.8% deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 1.4%. Junge Menschen aus tiefer sozioökonomischer Schicht und mit niedriger beruflicher Qualifikation haben einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt. Wer in jungen Jahren keine Berufsausbildung abschliesst, trägt ein höheres Armutsrisiko. Den Betroffenen drohen Langzeitarbeitslosigkeit und ein Leben in Abhängigkeit der Sozialhilfe. Die Investition in eine berufliche Grundbildung ist aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dadurch können Folgekosten und Langzeitlasten vermieden werden. Der Kanton Waadt hat das Konzept „Stipendien statt Sozialhilfe“ seit 2006 als Pilotprojekt und seit 2009 definitiv eingeführt. Bis im Januar 2012 konnten 600 junge Erwachsene aus der Sozialhilfe entlassen werden.

Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge, SRSZ 661.110, VAB, sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass der Kanton Beiträge an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung ausrichtet, wenn die erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Nach § 9 Abs. 1 VAB bestimmt sich die anrechenbare Eigenleistung nach dem Einkommen und Vermögen der auszubildenden Person, ihrer Eltern, ihres Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich zur Tragung oder Mittragung der Ausbildungskosten verpflichtet sind. Jugendliche, welche keine finanzielle Unterstützung ihrer Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter erhalten, weil diese nicht über die finanziellen Mittel dazu verfügen, haben somit Anspruch auf die erforderlichen Ausbildungsbeiträge des Kantons.

Die massgebenden Kosten setzen sich gemäss § 10 Abs. 1 VAB aus den Kosten für den Besuch der Ausbildungsstätte sowie den Kosten für Verpflegung, Unterkunft und allgemeinen Lebensunterhalt zusammen. Im Widerspruch dazu wird unter § 11 Abs. 3 Bst. d der Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge, SRSZ 661.111, VzVAB, für Jugendliche in Ausbildung, die im gleichen Haushalt wie ihre Eltern leben, lediglich einen Beitrag an die Mittagsverpflegung, aber keine Kosten für Unterkunft und weitere Verpflegung einberechnet. Wenn Eltern aufgrund mangelnden Einkommens oder eigener Bedürftigkeit nicht für den Lebensunterhalt der Jugendlichen in Ausbildung aufkommen können, müssen diese bei der Gemeinde Sozialhilfe beantragen.

Eine weitere Problematik ergibt sich durch den Auszahlungsmodus der Ausbildungsbeiträge. Nach § 18 Abs. 1 VzVAB erfolgt die Auszahlung in zwei Raten. Nach § 18 Abs. 2 wird die erste Rate nach Eingang einer Ausbildungsbestätigung ausbezahlt. In der Praxis wird die erste Rate jedoch frühestens im Januar des Ausbildungsjahres, also in der Regel erst Monate nach Ausbildungsbeginn, ausbezahlt. Diese Auszahlungspraxis führt dazu, dass Jugendliche jährlich bis zur Auszahlung der ersten Rate der Stipendien auf eine Überbrückung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind. Der für viele Jugendliche demütigende Weg wirtschaftliche Hilfe zu beantragen, aber auch der administrative Mehraufwand für die Sozialbehörden könnte mit der Umsetzung „Stipendien statt Sozialhilfe“ verhindert werden, ohne dass für die öffentliche Hand Mehrkosten entstehen.

Wir laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat eine Anpassung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vorzulegen, die folgende Prinzipien erfüllt:

Es sei dem Grundsatz „Stipendien statt Sozialhilfe“ Rechnung zu tragen und eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfenormen anzustreben. Junge Erwachsene in Ausbildung aus Familien mit einem Einkommen unter den SKOS-Normen, sollen existenzsichernde Ausbildungsbeiträge erhalten.

Stipendien sollen bei Bedarf periodisch im Voraus ausgerichtet werden, damit die Existenz der in Ausbildung stehenden Personen gesichert ist und die Einteilung der knappen Finanzen erleichtert wird.“
